

Kleine Anfrage

des Abg. Sandro Scheer AfD

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Offene Strafverfahren in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Strafverfahren waren in Baden-Württemberg im Zeitraum 2020 bis 2025 bei den Staatsanwaltschaften des Landes noch nicht abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe/Stuttgart)?
2. Wie viele Stellen für Staatsanwälte und Strafrichter sind derzeit in Baden-Württemberg unbesetzt?
3. Wie viele Tatverdächtige mussten im oben genannten Berichtszeitraum in Baden-Württemberg aufgrund von Fristüberschreitungen aus der Untersuchungshaft entlassen werden (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Deliktart)?
4. Wie viele dieser vorzeitig entlassenen Tatverdächtigen waren laut Staatsanwaltschaft als „dringend tatverdächtig“ eingestuft worden?
5. Wie viele Haftbefehle und Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg waren im Berichtszeitraum von Fristversäumnissen betroffen?
6. Welche konkreten Gründe sind ihr für das Versäumen von Fristen in Strafverfahren in Baden-Württemberg bekannt?
7. Welche Effekte sieht die Landesregierung für Baden-Württemberg, wenn bundesweit überlastete Staatsanwaltschaften und Gerichte zu Freilassungen aufgrund überschrittener Fristen führen?

2.3.2026

Scheer AfD

Begründung

Wie FOCUS Online am 17. Februar 2026 in einem Artikel „50 Tatverdächtige freigelassen – wegen verpasster Fristen“ berichtet, sind bundesweit mehrfach Untersuchungshäftlinge, darunter Personen, denen schwere Gewalt- und Sexualdelikte vorgeworfen werden, aufgrund von Fristversäumnissen der Justiz auf freien Fuß gesetzt worden. Diese Vorgänge werfen grundsätzliche Fragen zur Belastungssituation der Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie zur Verfahrensdauer in den Ländern auf. Die Kleine Anfrage möchte hierzu die Situation und Zahlen in Baden-Württemberg erfassen.

Antwort

Mit Schreiben vom 20. März 2026 Nr. JUMRIII-JUM-4100-65/9/5 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Strafverfahren waren in Baden-Württemberg im Zeitraum 2020 bis 2025 bei den Staatsanwaltschaften des Landes noch nicht abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe/Stuttgart)?

Zu 1.:

Die Geschäftsentwicklung bei den Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg im Zeitraum 2020 bis 2025 lässt sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

		2020	2021	2022	2023	2024	2025
Land BW	Anfangsbestände	66.739	60.912	66.314	75.592	82.167	79.239
	Neuzugänge	537.588	532.125	565.533	617.728	595.719	582.976
	Erledigungen	543.404	526.729	556.263	611.153	598.634	578.251
	Endbestände	60.912	66.314	75.592	82.165	79.240	83.957
GenStA Karlsruhe	Anfangsbestände	30.015	27.529	29.706	33.107	34.894	34.197
	Neuzugänge	260.858	258.890	276.149	307.195	294.200	285.300
	Erledigungen	263.340	256.718	272.752	305.411	294.894	283.044
	Endbestände	27.530	29.706	33.107	34.892	34.197	36.454
GenStA Stuttgart	Anfangsbestände	36.724	33.383	36.608	42.485	47.273	45.042
	Neuzugänge	276.730	273.235	289.384	310.533	301.519	297.676
	Erledigungen	280.064	270.011	283.511	305.742	303.740	295.207
	Endbestände	33.382	36.608	42.485	47.273	45.043	47.503

2. Wie viele Stellen für Staatsanwälte und Strafrichter sind derzeit in Baden-Württemberg unbesetzt?

Zu 2.:

Die Planstellen für Richter und Staatsanwälte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind derzeit nahezu vollständig besetzt. Soweit ein geringer Teil der Stellen nicht besetzt ist, beruht dies im Wesentlichen auf personalwirtschaftlichen Gründen. Die unbesetzten Planstellen werden für Erhöhungen des Beschäftigungsumfanges der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie für solche, die aus der Elternzeit zurückkehren, benötigt. Auch ist eine nahtlose Nachbesetzung von freierwerdenden Stellen nicht immer möglich, insbesondere bei mehreren Bewerbungen auf eine Stelle und der damit erforderlich werdenden Auswahlentscheidung. Die Neustellen, die im Haushaltsjahr 2026 neu zugegangen sind, werden derzeit besetzt.

3. *Wie viele Tatverdächtige mussten im oben genannten Berichtszeitraum in Baden-Württemberg aufgrund von Fristüberschreitungen aus der Untersuchungshaft entlassen werden (bitte aufschlüsseln nach Jahr und Deliktart)?*
4. *Wie viele dieser vorzeitig entlassenen Tatverdächtigen waren laut Staatsanwaltschaft als „dringend tatverdächtig“ eingestuft worden?*
5. *Wie viele Haftbefehle und Ermittlungsverfahren in Baden-Württemberg waren im Berichtszeitraum von Fristversäumnissen betroffen?*
6. *Welche konkreten Gründe sind ihr für das Versäumen von Fristen in Strafverfahren in Baden-Württemberg bekannt?*
7. *Welche Effekte sieht die Landesregierung für Baden-Württemberg, wenn bundesweit überlastete Staatsanwaltschaften und Gerichte zu Freilassungen aufgrund überschrittener Fristen führen?*

Zu 3. bis 7.:

Die Fragen 3 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl der Haftbefehlsaufhebungen im Zeitraum 2020 bis 2025 durch die Strafsenate der Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart im Rahmen der Haftprüfung nach §§ 121, 122, 126a der Strafprozessordnung (StPO) wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots sowie die Anzahl der Entlassungen aus der Untersuchungshaft, zu denen diese führten, lassen sich der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Jahr	Anzahl der freizulassenden Beschuldigten	Anzahl der Aufhebungsentscheidungen	Tatvorwurf (schwerstes Delikt)
2020	1	1	§ 211 StGB (Versuch)
2021	4	3	§ 177 StGB; Verstoß BtMG (2 x)
2022	2	2	§ 177 StGB; § 225 StGB
2023	0*	1	§ 252 StGB
2024	3	3	Verstoß BtMG (2 x); § 244 StGB
2025	1	1	§ 224 StGB

* Die Aufhebungsentscheidung führte aufgrund Bestehens eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten in einem weiteren Verfahren nicht zu dessen Freilassung.

Gegen alle insoweit freizulassenden Beschuldigten bestand – nach der übereinstimmenden Bewertung von Staatsanwaltschaft und zuständigem Gericht – dringender Tatverdacht. Dringender Tatverdacht ist zwingende Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls nach § 112 Absatz 1 Satz 1 StPO; nach § 120 Absatz 1 StPO ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn kein dringender Tatverdacht (mehr) vorliegt.

Die festgestellten Verzögerungen beruhen jeweils auf einer fehlerhaften Verfahrensbearbeitung im konkreten Einzelfall, die intern aufgearbeitet wurde. Hinweise auf strukturelle Defizite oder eine mangelnde gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Personalausstattung ergaben sich nicht. Dass es sich um absolute Ausnahmefälle handelt, zeigt nicht nur das zahlenmäßige Verhältnis zu den durchgeführten Haftprüfungen nach §§ 121, 122, 126a StPO (im Bezugszeitraum zwischen 261 und 505 pro Jahr), sondern auch das Verhältnis zur Gesamtzahl der Verfahren, in denen Untersuchungshaft vollstreckt wurde (im Bezugszeitraum im Jahresdurchschnitt: 2 500). Handlungsbedarf besteht daher nicht.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration